



Stellungnahme der AGJ zu Vorschlägen, das Jugendstrafrecht zu verschärfen

Aus dem Bereich des Bundesrats wird in letzter Zeit der Versuch unternommen, durch Änderung des Jugendgerichtsgesetzes bei Heranwachsenden das Jugendstrafrecht nur in Ausnahmefällen anzuwenden (vgl. zuletzt BR.Drs. 562/97 vom 5.8.1997). Außerdem wird erwogen, das Strafmündigkeitsalter von bisher 14 Jahren auf 12 Jahre herabzusetzen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist der Auffassung, dass einem von den Sicherheitsbehörden konstatierten Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität durch die Verschärfung der Strafgesetze nicht wirksam begegnet werden kann. Sie unterstützt die von der Jugendministerkonferenz im Juni 1997 aufgestellte Forderung, dass Prävention Vorrang vor Strafverfolgung und Repression haben soll, und fordert darüber hinaus wie diese eine Versachlichung der Diskussion über Kinder- und Jugenddelinquenz.

1. Zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

Das deutsche Jugendstrafrecht zeichnet sich dadurch aus, dass bei Heranwachsenden das Jugendgericht zuständig ist und dieses unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und nach Würdigung der Tat im Einzelfall entscheiden kann, ob es bei Tätern im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anwendet (§ 105 JGG). Eine wesentliche Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es dabei, gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Heranwachsende zum Tatzeitpunkt entwicklungsmäßig noch einem Jugendlichen gleich stand. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende führt dazu, dass die dort vorhandenen vom Erziehungsgedanken geprägten abgestuften Sanktionsmöglichkeiten genutzt werden können. Dagegen gibt es im Erwachsenenstrafrecht für das Gericht im Wesentlichen nur die Möglichkeiten von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe.

Die AGJ ist der Auffassung, dass es weiterhin dem Gericht überlassen werden sollte, bei Heranwachsenden nach Würdigung des Einzelfalles zu entscheiden, ob es Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwendet. Eine Festlegung durch den Gesetzgeber, dass Jugendstrafrecht nur im Ausnahmefall angewendet werden darf, halten wir für nicht sachgerecht. Bereits nach dem geltenden Recht entscheidet das Gericht im Einzelfall anhand gesetzlich vorgegebener Kriterien, ob allgemeines oder Jugendstrafrecht angewendet wird. Dieser Grundsatz würde zwar auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesnovellierung gültig bleiben, die Bewertungsmaßstäbe würden jedoch zugunsten des allgemeinen Strafrechts verschoben. Das widerspricht dem Vorrang des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, der nach Auffassung der AGJ auch bei Heranwachsenden unbedingt erhalten bleiben muss.

2. Zur Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters

Auch eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar, da mit den Mitteln des Jugendstrafrechts der Delinquenz von Kindern nicht begegnet werden kann. Eine strafrechtliche Sanktion im Rahmen eines förmlichen Strafverfahrens hat nach Einschätzung der Jugendhilfe für die Entwicklung tiefgreifende negative Folgen, die durch den Strafvollzug noch verstärkt würden. In Fachkreisen wird aus diesem Grunde für eine Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre sowie für verstärkte Anstrengungen der Ju-

Jugendhilfe für diese Altersgruppe plädiert. Demgegenüber erscheint die Forderung nach Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters als ein Rückschritt, der die Erkenntnisse der Pädagogik und der Jugendkriminologie negiert.

3. Prävention statt strafrechtlicher Maßnahmen

Die vorhandenen Strafgesetze reichen für den justiziellen Umgang mit der Jugendkriminalität aus. Allerdings ist es nötig, den kriminalitätsfördernden Bedingungen im Leben junger Menschen verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu gehören:

- die zunehmenden Schwierigkeiten für junge Menschen, einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz zu bekommen,
- die Diskrepanz zwischen den in der Wohlstandsgesellschaft propagierten Konsumwünschen und dem tatsächlich erreichbaren Lebensstandard,
- die Ausgrenzung von Ausländer- und Aussiedlerkindern.

Die Jugendhilfe soll nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Für die Verhinderung von Kinder- und Jugendkriminalität ist es einerseits notwendig, präventive Angebote vorzuhalten und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist in allen Politikbereichen, die auf das Aufwachsen von Jugendlichen Einfluss haben, ein neues Denken erforderlich, da ohne die Verbesserung der Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien auch präventive Konzepte zu kurz kommen. Die AGJ sieht es als dringliche Aufgabe an, dass die im SGB VIII vorgesehenen Angebote und Leistungen insbesondere der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bedarfsgerecht angeboten werden. Hierzu ist – auch in Zeiten knapper Kassen – eine ausreichende Finanzierung dringend notwendig.

Die AGJ verweist auf den Beschluss der Jugendministerkonferenz zur Kinder- und Jugenddelinquenz; dort wird in großer Einmütigkeit der Vorrang von Prävention vor Strafverfolgung und Repression gefordert und fachlich begründet. Die AGJ stellt sich auch hinter die Einschätzungen und Empfehlungen des Bundesjugendkuratoriums »Kinder- und Jugendkriminalität als Herausforderung an die Kinder- und Jugendhilfe und an die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik« vom 17. Juni 1997.

Eine Verschärfung des Jugendgerichtsgesetzes löst die vorhandenen Probleme nicht. Die AGJ appelliert daher an die Entscheidungsträger in Bund und Ländern, Vorschlägen zur Änderung des Jugendstrafrechts ihre Zustimmung zu versagen.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

24./25. September 1997

*Kontakt: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
 Mühlendamm 3
 10178 Berlin
 Tel.: (030) 400 40 200
 Fax: (030) 400 40 232
 E-Mail: agj@agj.de
 www.agj.de*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*